

Regierungsratsbeschluss

vom 17. Juni 2025

Nr. 2025/979

Höchsttaxen stationäre und teilstationäre Angebote im Bereich Kindes- und Erwachsenenschutz und Kinderheime (A); Behinderung (B); Suchthilfe (C) Anpassung Taxen 2025 Notfallaufnahme, Krisenintervention für Institutionen IVSE Bereich A (Kinder und Jugendliche)

1. Ausgangslage

Nach § 52 Abs. 1 des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) legt der Regierungsrat für anerkannte Institutionen generelle Höchsttaxen fest. Gemäss § 52 Abs. 2 SG bewilligt das Departement die massgebenden individuellen Taxen.

Die generellen Höchsttaxen für das Jahr 2025 wurden letztmals mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2024/2048 vom 17. Dezember 2024 festgelegt.

Die Taxen 2025 für die Notfallaufnahme und Krisenintervention für Institutionen des Bereichs A (Kinder- und Jugendliche) gemäss Art. 2 Abs. 1 der interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) vom 13. Dezember 2002 sind anzupassen.

2. Erwägungen

Mit der durch RRB Nr. 2024/2048 vom 17. Dezember 2024 beschlossenen Einführung einer zusätzlichen Höchsttaxe «sozial bedingt plus» können Institutionen für Kinder- und Jugendliche seit 1. Januar 2025 eine höhere Taxe für die Unterbringung von Kindern- und Jugendlichen mit Mehrfachproblematiken beantragen. Damit trägt der Kanton Solothurn den veränderten Anforderungen an die Betreuung der Kinder und Jugendlichen aufgrund psychosozialer Faktoren sowie einem erhöhten Koordinationsaufwand Rechnung.

Im ersten Halbjahr 2025 wird eine zunehmende Nachfrage nach Unterbringungsplätzen für Notfallaufnahmen und Kriseninterventionen verzeichnet. Gleichzeitig ist bei Kindern und Jugendlichen, die im Rahmen von Notfallaufnahmen oder Kriseninterventionen untergebracht werden, ein erhöhter Betreuungsaufwand feststellbar. Die damit einhergehenden erhöhten Kosten sind bei den solothurnischen Institutionen durch die bisherigen Taxen nicht ausfinanziert.

Entsprechend soll die langjährig unveränderte Taxe für Notfallaufnahme und Krisenintervention von aktuell Fr. 400.00 auf neu Fr. 600.00 pro Tag angehoben werden. Damit wird sichergestellt, dass das bereits heute knappe Mengengerüst an Unterbringungsmöglichkeiten für Notfallaufnahmen und Kriseninterventionen bei den Solothurner Institutionen bedarfsgerecht aufrechterhalten bzw. adäquat ausgebaut werden kann.

Weiter ist eine Ausdehnung der maximalen Aufenthaltsdauer von 10 auf 20 Tage pro Ereignis angezeigt. Dies aufgrund der Umstände, dass das Angebot an passenden Plätzen für die stationäre Unterbringung von Kindern und Jugendlichen nicht nur im Kanton Solothurn, sondern schweizweit verknappt ist und damit eine fristgerechte Platzierung schwierig ist. Mit der erweiterten Frist wird es den Solothurner Institutionen künftig möglich sein, die benötigte Zeit für die

Situationserfassung und Erarbeitung von tragfähigen Anschlusslösungen für Kinder und Jugendliche mit Mehrfachproblematiken zu erhalten.

3. **Beschluss**

Gestützt auf § 52 Abs. 1 und § 82 Absatz 2 Bst. b des Sozialgesetzes:

Es wird die folgende Anpassung der Höchstattaxe für die Leistungsvergütung für Notfallaufnahmen, Kriseninterventionen für Institutionen IVSE Bereich A (Kinder und Jugendliche) im Jahr 2025 beschlossen:

A1 - Institutionen IVSE Bereich A (Kinder und Jugendliche)

a) Institutionen der Kinder- und Jugendbetreuung

Notfallaufnahme, Krisenintervention (Verrechnung während maximal 20 Tagen pro Ereignis); Tagespauschale entspricht einer Tagestaxe (EL) von

Fr. 600.00

Fr. 600.00



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departement des Innern
Amt für Gesellschaft und Soziales; REG, GON, Admin (2025-030)
Gesundheitsamt
Aktuariat SOGEKO
Ausgleichskasse des Kantons Solothurn, Allmendweg 6, 4528 Zuchwil
Institutionen im Bereich Behinderten-, Sucht-, Kinder- und Jugendbereich (ohne Sonderschulung) im Kanton Solothurn; E-Mail-Versand durch AGS/GON